

maaa Mankind Aids Arts Awareness

Gesellschaft zur Prävention von HIV/AIDS durch Bewusstseinsbildung e. V.

SATZUNG

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet **maaa** (Mankind Aids Arts Awareness) Gesellschaft zur weltweiten Prävention von HIV/AIDS durch Bewusstseinsbildung e.V.

Er ist ins Vereinsregister einzutragen. Sitz des Vereins ist Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck von **maaa** sind die öffentliche Gesundheitspflege, die Förderung von Erziehung und Bildung und die Förderung mildtätiger Zwecke weltweit.

1.1 Die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege wird insbesondere verwirklicht durch

a) Verbreitung aufklärender und bewusstseinsbildender Vorbeugungsmaßnahmen gegen HIV und AIDS vor Ort und im Internet

b) Aufbau und Unterstützung von Schulen als Grundlage für HIV/AIDS-Bewusstseinsbildung und gesunde Lebensführung

1.2. Die Förderung von Erziehung und Bildung wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Einrichten von Patenschaften

b) Herstellung und Herausgabe von Lehr- und Lernmaterial wie Broschüren, Bücher, Poster, Postkarten, Videos und ähnliches

c) Einrichtung und ständige Erweiterung eines Internetforums **maaa** zur Sammlung und Verbreitung künstlerischer Beiträge und Dokumentation vielfältigster Informationen zum Thema HIV/ AIDS und zur Vernetzung von Aktivisten auf allen Ebenen

d) Organisation von und Teilnahme an Projekten, Seminaren, Workshops und Veranstaltungen zum Thema HIV/ AIDS weltweit

1.3. Die Förderung mildtätiger Zwecke wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Hilfe und Unterstützung für HIV-Infizierte z.B. durch Organisation psychosozialer Betreuung

b) Hilfe und Unterstützung für AIDS-Kranke z.B. durch finanzielle Unterstützung Bedürftiger bei der Behandlung opportunistischer Infekte oder Nebenwirkungen durch Medikamente

c) Hilfe und Unterstützung von Angehörigen wie mittellosen Witwen, Witwern und Waisen und von ihrem Umfeld wie z.B. Obdach wie auch Unterstützung gesundheitsfördernder Maßnahmen wie z.B. Hygiene im häuslichen Bereich

d) Einrichten von Patenschaften

2. **maaa** kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese den Vereinszweck gemäß § 2 fördern.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung oder der an die Stelle dieser Vorschriften tretenden gesetzlichen Bestimmungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Etwaige Überschüsse sind ausschließlich satzungsgemäßen Zwecken zuzuführen.

2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins SOS-Kinderdorf e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Organisationen werden.
2. Der Verein hat aktive, fördernde und Ehrenmitglieder.
 - 2.1. Aktive Mitglieder unterstützen den Vereinszweck durch aktive Mitarbeit, indem sie ständige oder längerfristige Aufgaben übernehmen. Sie haben aktives und passives Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
 - 2.2. Fördernde Mitglieder fördern den Verein in erheblichem Umfang. Sie werden zur Mitgliederversammlung geladen und unterstützen den Verein durch Zuwendungen und Fürsprache. Sie können in der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge einbringen, sind aber in der Mitgliederversammlung vom Stimmrecht ausgenommen.
 - 2.3. Ehrenmitglieder sind Personen des öffentlichen Lebens oder Personen, die sich besonders verdient gemacht haben. Sie können in der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge einbringen, sind aber in der Mitgliederversammlung vom Stimmrecht ausgenommen.
3. Die jeweilige Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag vom Vorstand gewährt. Der Vorstand entscheidet über seine Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Gründe für eine Ablehnung müssen dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.
4. Der Vorstand führt ein aktuelles Verzeichnis über die Mitglieder und den Status ihrer Mitgliedschaft. Ändert sich der Status eines Mitglieds und ändern sich die Qualifikationsmerkmale für die Art seiner Mitgliedschaft, so kann der Vorstand das Mitglied in die entsprechende Mitgliederkategorie neu einordnen. § 4, Abs. 2 gilt entsprechend.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein erfolgt fristlos durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluss wird vom Vorstand

ausgesprochen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird mit Absenden der Ausschlussmitteilung durch den Vorstand wirksam. Beiträge werden nicht rückerstattet.

6. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, den der Vorstand im Voraus festlegt. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Im Einzelfall kann der Vorstand den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§5 Haftung

Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder für Angelegenheiten des Vereins ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist eine Haftung des Vereins für Angelegenheiten seiner Mitglieder. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6. Schirmherrschaft

Eine Schirmherrschaft ist vorgesehen.

§ 7. Vorstand

1. Der Verein hat mindestens zwei gleichberechtigte Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Abberufung können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Vorstandsmitglied wählen, dessen Amtszeit zunächst bis zur nächsten Mitgliederversammlung begrenzt ist.

3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Aufgaben des Vorstands:

er führt die Vereinsgeschäfte über all seine Angelegenheiten, verwaltet das Vereinsvermögen, beruft ein und organisiert die Vereinsversammlungen, delegiert die Geschäftsführeraufgaben, stellt Personal ein.

5. Vorstandsmitglieder können für ihre Arbeit Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen erhalten. Der Vorstand beschließt diesbezügliche Verträge mit den jeweiligen Vorstandsmitgliedern, § 181 BGB findet keine Anwendung.

§ 8. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) besteht aus allen Mitgliedern. Sie findet jeweils im zweiten Halbjahr eines Geschäftsjahres statt. Sie wird durch ein Vorstandsmitglied mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Brief oder Email an die letzte bekannte Adresse einberufen. Eine außerordentliche MV ist innerhalb von 3 Wochen einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn dies von 1/3 der aktiven Mitglieder verlangt wird.

2. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Ein Stimmrecht steht nur den aktiven Mitgliedern zu. Die Mitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, Satzungsänderungen jedoch mit Zweidrittelmehrheit, Auflösungs- und Zweckänderungsbeschlüsse mit 9/10 Mehrheit. Aktive Mitglieder können ihre Stimme auf andere aktive Mitglieder per Vollmacht übertragen. Jedes Mitglied kann nur zwei weitere Mitglieder vertreten.

3. Die MV berät und beschließt über die in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben:

Genehmigung des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands, Wahl des Vorstands, Änderungen der Satzung, Bestellung eines Rechnungsprüfers, Auflösung des Vereins.

§ 9. Beiräte

Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand oder die MV Arbeitsgruppen oder Beiräte bilden. Aufwandsentschädigungen und Honorarzahungen sind möglich.

§ 10. Rechnungsprüfer

Die MV wählt einen Rechnungsprüfer, der den jährlichen Kassenbericht formal und inhaltlich prüft. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre.

§ 11. Beurkundungen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, zu unterschreiben und zu sammeln. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Protokolle werden vom Protokollführer und einem der anwesenden Vorstandsmitglieder unterschrieben.

§ 12. Sonstiges

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die zur Erlangung der Gemeinnützigkeit, der Eintragung in das Vereinsregister oder zur Festlegung des Vereinssitzes und für die Schirmherrschaft notwendig sind. Die Satzungsänderung wird durch Vorstandsbeschluss wirksam, ist schriftlich niederzulegen und allen Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Berlin, den 14.4.2005

Roland Futterer
Vorstandsmitglied

Bettina Falkenberg
Vorstandsmitglied